



NR. 197 | 27.03.2014

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Institut für Populäre Musik
der Folkwang Universität der Künste
Institute for Popular Music
Folkwang University of the Arts

vom 04.12.2013



Folkwang
Universität der Künste

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 24 Abs. 4 KunstHG vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) hat die Folkwang Universität der Künste folgende Ordnung erlassen:

Präambel

Die Folkwang Universität der Künste ist durch ihr breitgefächertes, Kunstgattungen übergreifendes Ausbildungsangebot traditionell ein Ort, an dem Künstlerinnen und Künstler unterschiedlichster Prägung in Kontakt treten, gemeinsam agieren und voneinander lernen. Die Hochschule hat sich daher in besonderer Weise der künstlerischen Exzellenz und Forschung in den Künsten sowie den damit eng verbundenen kulturwissenschaftlichen Fragestellungen in einem interdisziplinären, transdisziplinären und internationalen Kontext verpflichtet.

Das Institut für Populäre Musik der Folkwang Universität der Künste hat vor diesem Hintergrund die Aufgabe, exzellente junge Persönlichkeiten im Kontext Populärer Musik zu fördern, Praxis und Forschung zu Populärer Musik zu intensivieren und sich als Zentrum für Populäre Kultur zu etablieren. Das Institut für Populäre Musik unterstützt die Hochschulleitung in der Umsetzung hochschulübergreifender Konzepte und Perspektiven und vernetzt sich als zentrales Institut mit allen Fachbereichen der Folkwang Universität der Künste in Studium und Lehre.

§ 1

Name und Rechtsstellung

Das Institut für Populäre Musik der Folkwang Universität der Künste ist eine zentrale künstlerisch-wissenschaftliche Einrichtung gemäß §26 Abs. 1 Satz 2 KunstHG unter der Verantwortung des Rektorats der Folkwang Universität der Künste.

§ 2

Zweck und Aufgaben

(1) Das Institut ist in folgenden Dienstleistungsfeldern aktiv:

- a) Durchführung eines Masterstudiengangs Populäre Musik; Konzeption entsprechender Lehrveranstaltungen
- b) Forschung zu Populärer Musik und Populärer Kultur
- c) Vernetzung mit internationalen Partnerinnen und Partnern im Kontext Populärer Musik und Populärer Kultur
- d) Beratung und Unterstützung aller Hochschulangehörigen bei der Berücksichtigung von Aspekten Populärer Musik und Populärer Kultur in Studium, Lehre und Hochschulentwicklung
- e) Beratung, Entwicklung und Koordination von Weiterbildungsangeboten nach § 54 KunstHG

§ 3**Mitglieder des Instituts**

- (1) Mitglieder sind die am Institut beschäftigten künstlerisch-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Mitglieder des Instituts können Hochschullehrerinnen und –lehrer auf Antrag beim Rektorat werden, die in den unter § 2 genannten Themenfeldern arbeiten und an der Erfüllung der Aufgaben des Instituts mitwirken.
- (3) Mitglieder des Instituts sind auch diejenigen Lehrbeauftragten und Honorarkräfte, die ganz oder teilweise im Institut tätig sind.
- (4) Mitglieder des Instituts sind auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aus Drittmitteln finanziert werden.
- (5) Mitglieder des Instituts sind die Studierenden der Folkwang Universität der Künste, die für die Studiengänge des Instituts für Populäre Musik eingeschrieben sind.

§ 4**Organisation**

- (1) Organe des Instituts sind der Institutsrat und der Institutsbeirat

§ 5**Institutsrat**

- (1) Das Institut wird durch einen Institutsrat geleitet. Seine Mitglieder werden auf Vorschlag des Rektorats vom Senat gewählt.
- (2) Er entwickelt und beschließt die Leitlinien der Institutsarbeit und entscheidet mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder im Rahmen des Budgets und nach Maßgabe der Institutsordnung über Programm, Personal und Mittelverwendung.
- (3) Dem Institutsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a) 1 Mitglied des Rektorats oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Folkwang Universität der Künste, das der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören muss,
 - b) 3 Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - c) 1 Mitglied aus der Gruppe der künstlerisch-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (auch Lehrbeauftragte),
 - d) 1 Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - e) 1 Mitglied aus der Gruppe der Studierenden
 - f) die künstlerische Geschäftsführerin/der künstlerische Geschäftsführer (mit beratender Funktion).

§ 6**Rektoratsmitglied**

- (1) Das Rektoratsmitglied muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer angehören.
- (2) Es wird von dem jeweiligen Rektorat bestellt.
- (3) Das Rektoratsmitglied unterstützt insbesondere die strategische Weiterentwicklung des Instituts.
- (4) Die Amtszeit des Rektoratsmitglieds beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 7**Aufgaben des Institutsrates**

- (1) Der Institutsrat definiert Schwerpunkte und Ziele der Entwicklung des Instituts und entscheidet auf der Grundlage von Beschlüssen über deren gemeinsame Umsetzung und kontrolliert die Durchführung derselben.
- (2) Der Institutsrat tritt in der Regel zweimal im Semester zusammen.
- (3) Die Künstlerische Geschäftsführerin oder der Künstlerische Geschäftsführer lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie.
- (4) Der Institutsrat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (5) Zur Beratung des Institutsrats besteht ein Institutsbeirat.

§ 8**Künstlerische Geschäftsführerin/künstlerischer Geschäftsführer**

- (1) Das Rektorat der Folkwang Universität der Künste benennt eine hauptamtliche künstlerische Geschäftsführerin/einen hauptamtlichen künstlerischen Geschäftsführer.
- (2) Die künstlerische Geschäftsführerin/der künstlerische Geschäftsführer hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte, Leitung des Instituts auf der Grundlage von Beschlüssen des Institutsrats.
 - b) Vertretung des Instituts gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Folkwang Universität der Künste sowie Repräsentation des Instituts nach außen,
 - c) Vorbereitung der Institutsrats- und Beiratssitzungen,
 - d) Erstellung und Vorlage des Jahresberichts beim Rektorat,
 - e) Berichterstattung gegenüber dem Institutsrat,
 - f) künstlerisch-wissenschaftlich sowie konzeptionelle und strategische Weiterentwicklung des Instituts,
 - g) künstlerisch-wissenschaftlich verantwortliche Gestaltung der Aufgaben gemäß § 2.



§ 9

Institutsbeirat

- (1) Dem Institutsbeirat gehören als beratende Mitglieder bis zu fünf externe Sachverständige an.
- (2) Die externen Sachverständigen werden auf Vorschlag des Institutsrats vom Senat für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Institutsbeirat tritt mindestens einmal im Semester zusammen.
- (4) Der Institutsrat kann den Beiratssitzungen beiwohnen.
- (5) Die künstlerische Geschäftsführerin/der künstlerische Geschäftsführer lädt den Institutsrat und den Institutsbeirat ein und leitet die Sitzungen.

§ 10

Aufgaben des Institutsbeirats

- (1) Der Institutsbeirat berät in Angelegenheiten des Instituts von allgemeiner Bedeutung und kann Empfehlungen aussprechen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste (Verkündungsblatt) in Kraft.

Essen, den 04.12.2013

Der Rektor

Prof. Kurt Mehnert